



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Appenzell, 29. Oktober 2021

Ergänzung Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. August 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Ergänzung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Ergänzung für die Umsetzung der Anschubfinanzierung in den Jahren 2024 bis 2027 geprüft. Sie ist mit dem Vorschlag inhaltlich einverstanden. Sie beantragt aber, dass folgende zwei Präzisierungen vorgenommen werden:

Verhältnis von Anschubfinanzierung und ordentlicher Finanzierung

Der Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) enthält bereits die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Bundes an Projekte oder Organisationen (Art. 5 bis Art. 8 EMBaG).

Indem der Bundesrat vorschlägt, in Art. 16^{bis} EMBaG eine Übergangsbestimmung für die Anschubfinanzierung in den Jahren 2024 bis 2027 einzufügen, bringt er zum Ausdruck, dass er für diese Zeit zusätzlich zur ordentlichen Finanzierung nach Art. 5 bis Art. 8 EMBaG Mittel einsetzen will. Das Verhältnis zwischen ordentlicher Beitragsleistung und Beitragsleistung im Rahmen der Anschubfinanzierung ist unklar. Nach unserer Auffassung ist die Anschubfinanzierung zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen zu leisten. Hierfür ist aber eine Klärung nötig, welche Teile der Agenda ordentlich finanziert werden und welche zusätzlich unter dem Titel der Anschubfinanzierung unterstützt werden. Art. 16^{bis} EMBaG ist in diesem Sinne umzuformulieren.

Festlegung der Bundesbeteiligung

Nach Abs. 4 beteiligt sich der Bund zu höchstens zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung, sofern die Kantone den Rest übernehmen. Die Formulierung lässt offen, worauf sich die Bedingung der Mitfinanzierung der Kantone bezieht. Sie könnte sich auf den Maximalbeitrag des Bundes beziehen (Der Bund zahlt nur dann zwei Drittel, wenn die Kantone den Rest übernehmen) oder aber auf die Bundesbeteiligung insgesamt (Der Bund beteiligt sich nur,

wenn die Kantone den Rest übernehmen). Um in dieser Situation Klarheit und für die Kantone verlässliche Verhältnisse zu schaffen, sollte der Beitrag des Bundes wie folgt fixiert werden:

«⁴Der Bund beteiligt sich zu zwei Dritteln an der Anschubfinanzierung, sofern die Kantone den Rest übernehmen. (...)»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)